

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 158 (1992)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Drogen im Dienst : Änderung des Militärstrafgesetzes

**Autor:** Hauser, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-61723>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Drogen im Dienst

## Änderung des Militärstrafgesetzes

Peter Hauser\*

Auf den 1. Januar 1992 ist eine für die Truppenkommandanten wichtige Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) in Kraft gesetzt worden. Sie betrifft die disziplinarische Ahndung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der neue Artikel 218 Absatz 4 MStG lautet wie folgt:

«Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»

Nach altem Recht fielen sämtliche Widerhandlungen gegen das BetmG in die Zuständigkeit der zivilen Behörden. Die Militärgerichtsbarkeit blieb lediglich für Fälle vorbehalten,

\* Dr. iur. Peter Hauser; Oberstleutnant, Stab F Div 6; Verfasser des Standardwerkes «Disziplinarstrafordnung», Hrsg. ASMZ, Huber & Co. AG, Frauenfeld, 3. Auflage 1991.

in denen Angehörige der Armee durch Einnahme von Drogen, Medikamenten und Genussmitteln ihre vollständige oder teilweise Dienstuntauglichkeit (Verstümmelung gemäss Artikel 95 MStG) herbeiführten. Eine disziplinarische Bestrafung dieses Deliktes war und ist jedoch ausgeschlossen, da Artikel 95 MStG keinen leichten Fall vorsieht.

Seit dem 1. Januar 1992 muss sich der Truppenkommandant mit «leichten Fällen» von Widerhandlungen gegen das BetmG befassen. Im Vordergrund steht der vorsätzliche Konsum oder Besitz von **geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln** (z. B. Haschisch, Haschischöl, Marihuana, Heroin, Kokain, LSD usw.). «Schwere Fälle», d. h. der Konsum oder Besitz von nicht geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln werden unter Vorbehalt des Tatbestandes der Verstümmelung weiterhin von den zivilen Instanzen beurteilt.

Die Gesetzesrevision gründet auf der Überlegung, dass der Drogenkonsum auch in kleinen Mengen den betreffenden Angehörigen der Armee zu einer Gefahr für sich selbst und für ihn umgebende Personen werden lässt, insbesondere während Schiessübungen. Unter Drogeneinfluss stellt jede Militärperson ein Risiko für die Disziplin und die Sicherheit der Truppe

**Das Militärstrafgesetz**  
wird wie folgt geändert:

*Art. 218 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

*Art. 219 Abs. 1*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 218 Absätze 3 und 4 bleiben die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

dar (Botschaft vom 26. Juni 1985 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, Seite 91).

Die korrekte Anwendung des neuen «Drogen-Artikels» stellt hohe Anforderungen an die Truppenkommandanten. Es ist daher unerlässlich und seitens des EMD auch vorgesehen, ein für juristische Laien verständliches Merkblatt herauszugeben. Ohne eine solche Rechtshilfe für Truppenkommandanten würde Artikel 218 Absatz 4 MStG «toter Buchstabe» bleiben. ■

## Schriftenreihe ASMZ

Dr. iur. Peter Hauser

### ■ Disziplinarstrafordnung

Eine vollständig überarbeitete und erweiterte 3. Auflage mit Sachregister. Die Disziplinarstrafordnung nach Dienstreglement praxisbezogen behandelt, mit 30 Fallbeispielen. Eine Schrift, die in die Hand jedes Inhabers der Disziplinarstrafgewalt gehört. 277 Seiten. Fr. 28.80.

Div aD Ernst Wetter

### ■ Militärische Zitate

Über 3500 militärische Zitate von mehr als 700 Autoren, in Stichworten klar und übersichtlich geordnet, mit Autorenverzeichnis und Literaturhinweis. 256 Seiten. Fr. 38.–

Div aD Ernst Wetter

### ■ Geheimer Nachtjäger in der Schweiz

Fast ein Roman, aber es handelt sich um einen Tatsachenbericht aus der Zeit des 2. Weltkrieges. Ein deutscher Nachtjäger, ausgerüstet mit Radar und einer Bewaffnung, beides damals streng gehütete Ge-

heimnisse, verirrt sich in die Schweiz. Das Buch beschreibt den Ablauf des Geschehens und die Regelung der Angelegenheit. 140 Seiten. Preis Fr. 22.–

Erhältlich im Buchhandel oder bei

# Huber

Grafische Unternehmung und Verlag  
Huber & Co. AG, Verlag Zeitschriften  
8501 Frauenfeld, Tel.: 054 27 11 11